Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5541

07. 11. 89

Sachgebiet 8232

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992)
— Drucksachen 11/4124, 11/4452, 11/5490 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 59 Abs. 3 wird gestrichen (Zurechnungszeiten bei Frühinvalidität).

Bonn, den 7. November 1989

Frau Beck-Oberdorf
Hoss
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, im Falle der Frühinvalidität (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit) lediglich bis zum 55. Lebensjahr eine Zurechnungszeit in vollem Umfang zu gewähren und die darüber hinausgehende Zeit vom 55. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres nur zu einem Drittel hinzuzurechnen. Die Betroffenen erhalten also bei Frühinvalidität eine Rente, die so berechnet wird, als ob sie bis zum 55. Lebensjahr voll und zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr zu einem Drittel gearbeitet hätten. Speziell im Fall von Berufsunfähigkeit, die generell nur mit zwei Drittel zugerechnet wird, führt dies zu erheblichen Härten. Darum ist es sozial erforderlich, die Zurechnungszeit auf das 60. Lebensjahr anzuheben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Sterberate bei Frühinvalidität erheblich über dem Durchschnitt liegt, wie jüngste Untersuchungen erneut bestätigt haben.

Eine solche Anhebung ist erst recht zwingend, wenn die Lebensarbeitszeit bis zum 65. Lebensjahr verlängert werden soll. Da für die Berechnung rentenrechtlich relevanter Zeiten künftig eine Zeitspanne vom 16. bis zum 65. Lebensjahr als maßgeblich zugrunde gelegt wird, muß die Verlängerung der Zurechnungszeit bei Frühinvalidität der Erhöhung des Rentenalters folgen; eine

Anerkennung lediglich zu einem Drittel innerhalb des Zeitraumes vom 55. bis zum 60. Lebensjahr reicht nicht aus, um soziale Schieflagen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist die Anhebung mit Blick auf die Beamtenversorgung geboten. Die Reform des Beamtenversorgungsgesetzes sieht vor, die Zurechnungszeit für dienstunfähig gewordene Beamte von 55 auf 60 Jahre anzuheben, um eine angemessene Altersversorgung zu gewährleisten. Wenn eine solche Anhebung aber für dienstunfähige Beamtinnen und Beamte erfolgt, ist nicht nachzuvollziehen, wieso sie nicht ebenso für invalide Rentenversicherte stattfindet. In diesem Fall kann auch die Unterschiedlichkeit der Systeme nicht als Begründung für eine derart unterschiedliche Behandlung dienen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß für Beamte neben der als Sockel beibehaltenen generellen Mindestsicherung zusätzlich eine amtsabhängige Mindestversorgung eingeführt wird.

Durch die Streichung von Absatz 3 wird gewährleistet, daß die Zeit bis zum 60. Lebensjahr bei der Ermittlung einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit in vollem Umfang hinzugerechnet wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333